



Arbeiterwohlfahrt  
Unterbezirk  
Dortmund



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Evangelischer  
Kirchenkreis  
Dortmund  
EVANGELISCHE KIRCHE IN  
DORTMUND-LÜNEN-SELM



# Großtagespflege in Dortmund

## Eine Handreichung zur Einrichtung von Großtagespflegestellen

vom Jugendamt der Stadt Dortmund  
und den sechs Trägern der Kindertagespflege

Stand: 14.05.2019

Stadt Dortmund  
Jugendamt



# INHALTSVERZEICHNIS

## Dortmunder Großtagespflege

<b>Vorwort</b>	S. 3
<b>1. Gesetzliche Grundlagen zur Großtagespflege</b>	S. 4
<b>2. Übersicht über die verschiedenen Kindertagespflegeformen</b>	
2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	S. 4
2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	S. 4
2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	S. 4
2.4 Großtagespflege	S. 5
<b>3. Erlaubnis zur Kindertagespflege</b>	S. 5
<b>4. Großtagespflege</b>	
4.1 Formale Voraussetzungen der Großtagespflegestelle	S. 5
4.2 Fachliche Voraussetzungen der Großtagespflegestelle	S. 5
4.3 Fachliche Standards / Qualitätssicherung	S. 7
4.4 Rolle der Träger	S. 7
4.5 Räumliche Voraussetzungen	S. 8
4.6 Brandschutztechnische Anforderungen an Großtagespflegestellen	S. 9
4.6.1 Bauliche Abtrennung	S. 8
4.6.2 Rauchmelderüberwachung	S. 9
4.6.3 Feuerlöscher	S. 10
4.6.4 Fettbrandlöscher	S. 10
4.6.4 Fluchtwegkennzeichnung	S. 10
4.6.5 Brandschutzordnung	S. 10
4.6.6 Alarmierungsmöglichkeit der Feuerwehr	S. 10
4.7 Antragsverfahren zur Nutzungsänderung	S. 11
4.8 Lebensmittelhygiene in der Großtagespflegestelle	S. 11

## **Vorwort:**

Die Kindertagespflege hat sich bundesweit zu einem bedeutenden Bestandteil der Kindertagesbetreuung entwickelt. Sie ist, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, zu einem gleichwertigen Betreuungsangebot geworden und hat denselben Förderauftrag wie Tageseinrichtungen für Kinder (Vgl. § 22 Sozialgesetzbuch Achtes Buch).

Die veränderten gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch -Achtes Buch- und im Kinderbildungsgesetz NRW definieren neben personenbezogenen Regelungen auch die Professionalisierung der Kindertagespflege durch die Ausweitung der Betreuung in „anderen geeigneten Räumen“. Werden in den „anderen geeigneten Räumen“ mehr als fünf Kinder von bis zu drei Tagespflegepersonen betreut, spricht man von Großtagespflegestellen. Gleichzeitig sind durch Regelungen im Einkommenssteuergesetz und in der Sozialgesetzgebung wirksame Instrumente zur Professionalisierung im „Berufsbild“ entstanden.

Das Interesse von Tagespflegepersonen, sich in einer Großtagespflegestelle zusammenzuschließen und gemeinsam die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten anzubieten, wächst stetig. Auch die Nachfrage der Eltern nach einem Betreuungsplatz in einer Großtagespflegestelle nimmt zu.

Mit dieser Handreichung hat das Jugendamt Dortmund in Zusammenarbeit mit den sechs Dortmunder Trägern der Kindertagespflege einen Leitfaden geschaffen, welcher ein pädagogisch wertvolles Bildungs – und Betreuungsangebot mit klaren und kontrollierbaren Qualitätsstandards ermöglicht.

## **1. Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege**

Auf der Grundlage des

- Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII),
- Tagesbetreuungsausbaugesetzes -TAG zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (01.01.2005)
- Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) (01.08.2008)

gibt es die gesetzlichen Regelungen, die eine konzeptionelle Erweiterung der Kindertagespflege in Familien um die Großtagespflege ermöglichen.

Unter Zugrundelegung dieser Rahmenbedingungen bietet die Großtagespflege für Tagespflegepersonen eine berufliche Perspektive und sichert Eltern und Kindern eine Betreuung, welche die Qualitätsstandards der Kindertagespflege (flexible und individuelle Betreuung) und die pädagogischen Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen der institutionellen Kinderbetreuung (räumliche Vorgaben und Sicherheitsstandards) vereint und transparent gewährleistet.

## **2. Übersicht der verschiedenen Kindertagespflegeformen**

Kindertagespflege kann in Nordrhein-Westfalen in vier verschiedenen Formen stattfinden:

### **2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern**

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich, solange keine Gelder aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung eingesetzt werden, andernfalls erfolgt die Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson durch einen Dortmunder Träger der Kindertagespflege.

### **2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson**

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden.

### **2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit durch Landesrecht Gebrauch gemacht. Das Landesrecht regelt jedoch nur unzureichend, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Ein einheitliches Vorgehen in den Kommunen gibt es hier nicht. In Dortmund gelten in allen außerhalb der Ursprungsfamilie genutzten Räumen die gleichen Voraussetzungen. Im Einzelnen können diese bei den Trägern der Kindertagespflege nachgefragt werden, eine Beratung vor der Aufnahme von Pflegetätigkeiten in anderen geeigneten Räumen ist grundsätzlich vorher bei den Trägern und dem Jugendamt einzuholen. Die Pflegeerlaubnis weist die entsprechende Nutzung durch Angabe der Betreuungsadresse aus. Grundsätzlich wird bei dieser Betreuungsform davon ausgegangen, dass eine Person als alleinige Pflegeperson tätig ist und nicht mehr als fünf Kinder betreut.

## **2.4 Großtagespflege**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen können maximal drei Tagespflegepersonen Gemeinschaften im Sinne einer Großtagespflegestelle bilden. In einem solchen Zusammenschluss können bis zu neun Kinder betreut werden, wovon maximal drei Kinder jünger als ein Jahr sein dürfen. Im § 4 des Kinderbildungsgesetzes wird für das Bundesland Nordrhein-Westfalen geregelt, dass in einer Großtagespflegestelle bis zu neun Kinder betreut werden und neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Dabei muss die eindeutige Zuordnung der Kinder zu einer Tagespflegeperson geregelt sein.

## **3. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson außerhalb des Elternhauses, für mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als für drei Monate, ist grundsätzlich eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird nach den Dortmunder Qualitätsstandards die Sachkompetenz und persönliche Geeignetheit der Tagespflegeperson durch einen Dortmunder Träger der Kindertagespflege überprüft.

## **4. Großtagespflege in Dortmund**

Die Arbeit von Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle unterscheidet sich in einigen Punkten von der Kinderbetreuung im Haushalt der Tagespflegepersonen oder der Eltern. Durch die Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen und der Betreuung von Kleinstkindern in einer Gruppe sind besondere Anforderungen zu erfüllen.

### **4.1. Formale Voraussetzungen der Großtagespflegestelle**

Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle ist in angemieteten Gewerberäumen, in angemietetem Wohnraum bzw. nicht privat genutztem Eigentum (evtl. mit einer Zweckentfremdungsgenehmigung) mit einer Nutzungsänderungsgenehmigung möglich.

Folgender Verfahrensablauf ist einzuhalten:

- Die Räumlichkeiten werden vom Jugendamt und dem Träger im Hinblick auf die ausreichende Größe, die personelle Ausstattung sowie das pädagogische Konzept und alle erforderlichen Sicherheitsstandards vor Beginn der Betreuung und durch die Träger der Kindertagespflege auch während der Betreuung in regelmäßigen Abständen überprüft.
- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch das Jugendamt muss grundsätzlich **vor** Beginn der Betreuungstätigkeit erfolgen. (Siehe 3.)
- Die Anforderungen an den Brandschutz müssen erfüllt sein. (Siehe 4.4)
- Die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene müssen erfüllt sein. (Siehe 4.8)
- Die Nutzungsänderungsgenehmigung muss vor dem Betreuungsbeginn durch die kommunale Bauaufsicht erfolgt sein. Zur Beantragung sind die Vordrucke der Bauaufsicht zu nutzen.

### **4.2 Fachliche Voraussetzungen der Großtagespflegestelle**

Hinsichtlich eines kontinuierlichen, fachlichen Austausches und der gegenseitigen Unterstützung der Tagespflegepersonen im pädagogischen Alltag bietet die Arbeit in einer Großtagespflegestelle viele Vorteile. Andererseits erfordert die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle auch ein hohes Maß an Belastbarkeit, Fähigkeit zur Unternehmensführung, administrativen Fähigkeiten, Teamfähigkeit und vor allem Erfahrung in der gleichzeitigen Betreuung mehrerer U 3 Kinder.

Vor dem Hintergrund der dargestellten besonderen Herausforderungen und im Sinne der Gewährleistung der Dortmunder Qualitätsstandards, wurden daher in dieser Handreichung Punkte erarbeitet, die für die Arbeit in einer Großtagespflegestelle erfüllt werden sollen.

Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson für eine Großtagespflegestelle erfolgt durch den Träger der Kindertagespflege. Das Verfahren wird analog den bestehenden Regelungen zwischen Jugendamt und den Trägern durchgeführt. Folgende Auflagen sind zu erfüllen:

#### Ausbildung

Mindestens eine der Tagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle verfügt über eine pädagogische Ausbildung im Sinne der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 AB. 3 KiBiz, sowie einschlägige Berufserfahrung **und** hat die Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum absolviert.

Die anderen Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle verfügen über eine mindestens **zweijährige** Erfahrung im Bereich Kindertagespflege, insbesondere in der Betreuung von mehreren Kindern unter drei Jahren und haben die vertiefende Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum absolviert. Ausnahmen sind mit dem Jugendamt abzustimmen.

#### Hospitation

Um sich mit den Bedingungen der Großtagespflege vertraut zu machen, muss jede Tagespflegeperson, die selbst plant in einer Großtagespflegestelle tätig zu sein, vorab in einer Großtagespflegestelle hospitulieren und die Erfahrungen mit dem Träger der Kindertagespflege reflektieren.

#### Pädagogische Konzeption

Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sein wollen oder eine solche eröffnen wollen, müssen vorab eine Konzeption erarbeiten. Hierbei sollen insbesondere zu folgenden Themen Aussagen getroffen werden:

- pädagogischer Schwerpunkt der Großtagespflegestelle
- Raumnutzung
- Tagesablauf
- Eingewöhnung
- Ernährung
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit im Team
- Vertretung

#### Wirtschaftsplan

Vor der Eröffnung einer Großtagespflegestelle sollen sich die Tagespflegepersonen mit den **wirtschaftlichen** Aspekten, die es bei einer Großtagespflegestelle zu bedenken gibt, auseinandersetzen und in einem Wirtschaftsplan verschriftlichen. Der Wirtschaftsplan sollte u.a. Aussagen zu folgenden Themenbereichen beinhalten:

- Aufstellung eines Kostenplans
- Vorstellung zur Finanzierung
- Welche Absprachen gilt es vorab zwischen den Tagespflegepersonen zu treffen?
- Wie sind die Absprachen festzuhalten?
- Welche Betreuungszeiten sollen angeboten werden?

### 4.3 Fachliche Standards/ Qualitätssicherung

Die Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle arbeiten **selbstständig und gleichberechtigt**. Sie stehen in regelmäßigem fachlichen Austausch mit den Trägern der Kindertagespflege und nehmen an Weiterbildungsangeboten teil. Entsprechend der erarbeiteten Konzeption arbeiten die Tagespflegepersonen nach einem **gemeinsamen pädagogischen Konzept**. Der **familienähnliche Charakter der Kindertagespflege muss dabei erhalten bleiben** und jede Tagespflegeperson ist für ihre vertraglich zugeordneten Kinder zuständig.

Zu den fachlichen Standards in einer Großtagespflegestelle gehören:

#### Teamsitzungen

Es wird unbedingt empfohlen, regelmäßige Teamsitzungen abzuhalten und diese zu protokollieren. Diese sind für die Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung von großer Bedeutung und können helfen, eventuell aufkommende Konflikte frühzeitig zu erkennen und verbindliche Absprachen zu treffen. Bei Bedarf und Wunsch seitens der Tagespflegepersonen oder der Fachberaterinnen des Trägers, können letztere auch an den Teamsitzungen teilnehmen.

#### Fortbildungen

Jede Tagespflegeperson, die in einer Großtagespflegestelle tätig ist, sollte mindestens einmal an einer Fortbildung zum Thema Förderung von Kindern unter drei Jahren in einer Gruppe, sowie einer Hygieneschulung teilnehmen.

Die Hygieneschulung sollte vor Beginn der Tätigkeit in der Großtagespflegestelle erfolgen und in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Die übrigen Regelungen zur Fortbildung bleiben davon unberührt.

#### Reflexionstreffen

Tagespflegepersonen wird empfohlen, das Angebot der Träger, regelmäßige Reflexionstreffen der Großtagespflegestellen durchzuführen, zu nutzen. Hier können Themen, die die Großtagespflegestellen betreffen, spezifischer bearbeitet werden.

#### Eingewöhnung

Für die Eingewöhnung der Kinder in der Großtagespflegestelle wird das infans (Berliner) Modell angewandt. Dies bietet einen konzeptionellen Rahmen für die Zeit der Eingewöhnung, wobei das Verhalten des Kindes genau beobachtet werden muss, um die Dauer der Eingewöhnung individuell zu bestimmen.

#### Elternarbeit

Entsprechend der im § 9 und § 13b des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) genannten Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Eltern, müssen alle Tagespflegepersonen einmal jährlich Entwicklungsgespräche unter Einbezug der Bildungs- und Lerngeschichten mit den Eltern führen und die Eltern so über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihrer Kinder zu informieren.

### 4.4 Rolle der Fachberatungen des Trägers

Das Jugendamt Dortmund hat mit den sechs Trägern der Kindertagespflege Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zur Kindertagespflege geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung gehört es unter anderem zu den Aufgaben der Träger:

- die Geeignetheit der Tagespflegeperson sowie der Betreuungsräumlichkeiten zu überprüfen

- Fortbildungsangebote einzurichten
- Gesprächsgruppen zum fachlichen Austausch anzubieten
- Konzeptentwicklung zu begleiten
- Qualitätssicherung zu gewährleisten
- Vernetzung der Tagespflegepersonen und möglicher Kooperationspartner zu unterstützen
- mit der Abteilung 51/1-5 (Beitragswesen) des Jugendamtes (siehe hierzu auch die Kooperationsvereinbarung) zusammenzuarbeiten.

Für die Großtagespflegestellen haben die Fachberatungen der Träger insbesondere die Aufgabe:

- die Tagespflegepersonen bei der Teamfindung und Konzeptentwicklung zu unterstützen
- die Tagespflegepersonen pädagogisch zu begleiten
- die Tagespflegepersonen bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres pädagogischen Konzeptes zu unterstützen
- spezifische Fortbildungsangebote und Reflexionstreffen für Großtagespflegestellen anzubieten
- die Fachberatung kann an Teamsitzungen der Großpflegestelle teilnehmen
- Durchführung von zwei Hausbesuchen/ Hospitationen in der Großtagespflegestelle pro Jahr
- Ein Hausbesuch im häuslichen Umfeld der Tagespflegeperson bei der Neu-/ Weiterbeantragung einer Pflegeurlaubnis

#### 4.5 Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege als Großtagespflege findet in geeigneten angemieteten, nicht privat genutzten Räumlichkeiten oder in nicht privat genutztem Eigentum der Tagespflegeperson statt. Grundsätzlich müssen die Räume, wie in der häuslichen Kindertagespflege auch, zur Betreuung geeignet sein. Dies setzt eine ausreichende Größe, Beschaffenheit und Ausstattung voraus. Sollten nicht privat genutzte Räume im Eigentum der Tagespflegeperson genutzt werden, ist eine komplette Trennung vom privat genutzten Teil der Immobilie zu gewährleisten (abgetrennte Räume, eigener Eingangsbereich, etc).

##### Anordnung der Nutzungseinheit im Erdgeschoss

Auf Grundlage der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen.

Aufgrund der Besonderheit der Nutzung von zu betreuenden Kindern besteht die Notwendigkeit, im Schadenfall eine schnelle Räumung der Großpflegestelle durch den Nutzer zu ermöglichen.

Eine Rettung der Kinder aus einem Obergeschoss über Rettungsgeräte der Feuerwehr scheidet aufgrund der damit verbundenen Zeitverzögerung aus. Daher sind diese Nutzungen im Erdgeschoss unterzubringen.

In der Regel führt der 1. Rettungsweg über einen notwendigen Treppenraum ins Freie. Sollte dieser aufgrund eines Schadenereignisses ausfallen, ist der 2. Rettungsweg über einen unabhängigen Notausgang zu ermöglichen. Sofern eine direkte Ausgangstür nicht zu realisieren ist, kann ein Fenster akzeptiert werden. Dabei müssen die Fenster im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Dieses Maß darf auch im Außenbereich nicht überschritten werden. Zu bedenken ist hierbei, dass im Brandfall bis zu 9 Kinder durch das Fenster evakuiert (herausgehoben und entgegengenommen) werden müssten.

##### Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten

Die Gesamtgröße der Räumlichkeit soll **pro Kind ca. 8m<sup>2</sup>** betragen. Die Räume müssen in Spielflächen, Versorgungsflächen und Ruhezonen unterteilt sein. Grundsätzlich sind ausreichende

Ruhemöglichkeiten in einem gesonderten Raum zur Verfügung zu stellen, für jedes Kind muss eine eigene Schlafmöglichkeit vorhanden sein.

Die Kindertagespflegepersonen benötigen eine ausreichend große Fläche zur Erledigung notwendiger (Büro-) Arbeiten, die telefonische Erreichbarkeit der Großtagespflegestelle über einen Festnetzanschluss oder ein Diensthandy ist Voraussetzung.

Die Versorgung der Kinder mit warmen Essen muss gesichert sein. Eventuell bereits vorhandene Küchen in angemieteten Räumen müssen gegebenenfalls ergänzt oder erweitert werden (hierzu auch Punkt 4.8 Lebensmittelhygiene).

Die Toilettenräume dürfen nicht unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, das heißt, dass zwischen Toilettenschüssel und Küche bzw. Küchenzeile 2 Türen erforderlich sind.

Weitergehende Anforderung hinsichtlich der Hygiene sind in Punkt 4.8 beschrieben.

Bei den Sanitäranlagen erfolgt eine Einzelfallprüfung in Abhängigkeit vom pädagogischen Konzept, sowie dem Alter und der Anzahl der betreuten Kinder. Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren muss ein fest installierter Wickeltisch vorhanden sein. Dabei muss sichergestellt sein, dass geeignete Wasch- und Bademöglichkeiten gegeben sind. Eine kindgerechte Ausstattung wie in Kindertageseinrichtungen (höhenangepasste Waschbecken, Kindertoiletten) muss nicht vorgehalten werden. In der Kindertagespflege gelten in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen einer familienähnlichen Situation in häuslicher Betreuung.

Für die Betreuung außerhalb der Räume müssen nutzbare Außenanlagen, z.B. ein Garten, oder ein gut und sicher zu Fuß erreichbarer Spielplatz oder Park zur Verfügung stehen.

Hilfreich bei der Gestaltung von Räumen für die Kindertagespflege ist eine mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmte Checkliste: [http://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user\\_upload/request/16220sicherheit-checkliste\\_13032017.pdf?t=1489378594](http://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user_upload/request/16220sicherheit-checkliste_13032017.pdf?t=1489378594)

#### **4.6 Brandschutztechnische Anforderungen an Großtagespflegestelle aus Sicht der Dortmunder Brandschutzdienststelle**

Die Feuerwehr Dortmund - Abteilung Vorbeugender Brandschutz - hat für die Bewertung von Großpflegestellen in der Kindertagespflege eine Richtlinie aufgestellt, die für den Betrieb einer GTPS unabdingbar ist.

Für den Betrieb einer Großpflegestelle der Kindertagespflege mit mehr als fünf Kindern und bis max. neun Kindern sind folgende brandschutztechnische Mindestanforderungen an die Nutzungseinheit zu stellen:

##### **4.6.1 Bauliche Abtrennung (Brandbekämpfungsabschnitte)**

Die nach BauO NRW erforderlichen brandschutztechnischen Anforderungen an Wände und Decken müssen erfüllt sein.

Erforderliche brandschutztechnische Sanierungsmaßnahmen sind durch eine Fachbauleitererklärung zu dokumentieren.

#### 4.6.2 Flächendeckende Rauchwarnmelderüberwachung, Standard DIN 14076



Sämtliche der Nutzungseinheit unterliegenden Räumlichkeiten sind mit zertifizierten Rauchmeldern auf Grundlage der DIN 14604 auszustatten. Die Melder sind untereinander zu vernetzen (Kabel- oder Funkverbindung). Miteinander vernetzte Melder geben das Signal im Brandfall untereinander weiter, lösen also gleichzeitig Alarm aus, wenn ein Melder Rauch detektiert.

#### 4.6.3 Feuerlöscher



Die Nutzungseinheit ist mit einem geeigneten, amtlich zugelassenen Feuerlöscher auszustatten.

Dieser ist im Fachhandel auf Grundlage der Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR 133 – Regeln für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit Feuerlöschern) zu beziehen. Aus brandschutztechnischer Sicht wird die Verwendung eines Wasser- oder eines Schaumlöschers empfohlen.

Der Feuerlöscher ist gut sichtbar an einer leicht erreichbaren Stelle anzubringen. Feuerlöscher sind durch einen Fachbetrieb in Abständen von 2 Jahren regelmäßig zu prüfen.

#### 4.6.4 Fettbrandlöscher



Sicherheit bei Öl- und Fettbränden geben Fettbrandlöscher der Brandklasse F. Wenn in der Küche einer Großtagespflegestelle die Gefahr eines Fettbrandes besteht z.B. aufgrund der Nutzung einer Fritteuse oder Bratpfanne, sollten diese mit einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung zur Bekämpfung von Fettbränden ausgestattet sein.

**Fettbrände dürfen niemals mit Wasser gelöscht werden – es besteht Lebensgefahr!**

#### 4.6.4 Fluchtwegkennzeichnung



Die in der Nutzungseinheit vorhandenen Notausgänge (einschl. Haupteingang) und Notausstiege sind mit Fluchtwegkennzeichnungen auf Grundlage der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A8) bzw. der Unfallverhütungsvorschrift (GUV-V A8) -Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz- zu kennzeichnen (weiße Symbole auf grünem Grund).

Die Wirksamkeit der Hinweisschilder muss durch Verwendung von langnacheleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

#### 4.6.5 Brandschutzordnung mit Teilen A und B



Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung aufzustellen, die aus zwei Teilen besteht:

Teil A: Aushang

Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

#### 4.6.6 Alarmierungsmöglichkeit der Feuerwehr



Für die Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. der Feuerwehr ist in der Nutzungseinheit mindestens ein Telefon vorzuhalten.

Die Notrufnummern von Feuerwehr/ Rettungsdienst (112) und Polizei (110) sollen unmittelbar am Telefon bzw. an der Brandschutzordnung gut sichtbar angeordnet sein.

#### 4.7 Antragsverfahren zur Nutzungsänderung

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle ist nach Bauordnungsrecht grundsätzlich eine Nutzungsänderung der Betriebsräume notwendig. Dies betrifft in erster Linie angemietete Räume, die von der Nutzung als Wohnraum zu einer Nutzung in Kindertagespflege überführt werden. Grundsätzlich gilt:

- Vor der beabsichtigten Nutzungsänderung sollte eine Beratung mit dem zuständigen Träger der Kindertagespflege erfolgen.
- Das Jugendamt prüft die Bedarfsgerechtigkeit.
- Die Räumlichkeiten werden vom Träger der Kindertagespflege in Kooperation mit dem Jugendamt auf ihre Eignung überprüft.
- Mit dem Bauordnungsamt sollte ebenfalls vor Abschluss des Mietvertrages Kontakt aufgenommen werden.
- Die betriebswirtschaftlichen Risiken verbleiben unabhängig von einer Befürwortung aus Sicht der Jugendhilfe und einer erfolgreich betriebenen Nutzungsänderung bei den Betreibern der Einrichtung.
- Mit der Genehmigung zum Betrieb der Großpflegestelle ist keine weitere finanzielle Unterstützung durch die Stadt Dortmund verbunden. Inwieweit Investitionskostenzuschüsse aus Bundes- Landes- oder kommunalen Mitteln gewährt werden können, ist beim Träger oder Jugendamt zu erfahren.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen können je nach Lage der Wohnung und ihrer Beschaffenheit unterschiedlich sein. In jedem Fall ist ein bauordnungsrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. In der Regel ist dies ein Bauantrag für die Durchführung einer Nutzungsänderung. In einfachen Fällen kommt auch das Anzeigeverfahren in Frage. Jedoch sind hierfür mit Ausnahme des Antragformulars die gleichen Bauvorlagen erforderlich. Zur Erstellung der Bauvorlagen ist es nicht erforderlich einen bauvorlageberechtigten Architekten zu konsultieren. Allerdings müssen die Bauvorlagen eine zur Beurteilung ausreichende Qualität aufweisen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zum Brandschutz. Insofern empfiehlt sich immer zunächst einmal die vorherige Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Sachgebiet der Bauaufsicht, um falsche Weichenstellungen zu vermeiden.

Die notwendigen Vordrucke für das Antragsverfahren stehen zur Verfügung auf der Seite:

[https://www.dortmund.de/de/leben\\_in\\_dortmund/planen\\_bauen\\_wohnen/stadtplanungs\\_und\\_bauordnungsamt/bauordnung/bauservice/antragsformulare\\_1/index.html](https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/planen_bauen_wohnen/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/bauordnung/bauservice/antragsformulare_1/index.html)

#### 4.8 Lebensmittelhygiene in der Großtagespflegestelle

In der Kindertagespflege findet die Zubereitung von Lebensmitteln selbstverständlich statt und bietet den Kindern eine Gelegenheit zu erleben, wie Lebensmittel verarbeitet werden.

Laut einer EU-Verordnung gelten Tagespflegepersonen als sogenannte Lebensmittelunternehmer. Die örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden sind dafür zuständig, die Umsetzung des Lebensmittelhygienerechts zu überwachen. In Dortmund ist diese Aufgabe beim Ordnungsamt,

genauer beim Veterinäramt angesiedelt. Die Lebensmittelüberwachung, in Form von Kontrollen vor Ort, ist derzeit auf Großtagespflegestellen und Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen beschränkt.

Das Veterinäramt ist gemäß § 44 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch berechtigt, unangekündigte Kontrollen in den Räumen der Großtagespflegestellen durchzuführen. Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, sind demnach verpflichtet, der örtlichen Lebensmittelbehörde Einlass zu gewähren und diese bei der Kontrolle zu unterstützen.

Das Veterinäramt ist bereits im Rahmen des Nutzungsänderungsantragsverfahrens beteiligt. Darüber hinaus kann das Veterinäramt frühzeitig bei der Planung oder dem Umbau einer Küche in einer Großtagespflegestelle eingebunden werden. Dazu können die Pläne als PDF-Dokument, sowie einer Beschreibung der geplanten Tätigkeit per Email an [veterinaeramt@dortmund.de](mailto:veterinaeramt@dortmund.de) geschickt werden.

Grundlegend sind folgende Anforderungen an die Küche einer Großtagespflegestelle zu beachten:

- Es ist darauf zu achten, dass reine (Kochen) und unreine Arbeitsbereiche (Spülen) voneinander getrennt sind, kreuzende Wege sollten vermieden werden.
- Glatte, wasserundurchlässige, leicht zu reinigende Oberflächen sind erforderlich. Dabei sollten Lücken- und Spaltenbildungen vermieden werden.
- Fenster und Türen, die ins Freie öffnen müssen mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengittern versehen sein.
- Für Lampen empfiehlt sich ein Splitterschutz.
- Ein Handwaschbecken (Kalt- und Warmwasser) mit wandständigen Seifenspender für Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder einem Spender für ein Kombipräparat zur desinfizierenden Händewaschung (Mittel, die für Lebensmittelbetriebe geeignet sind) und Einmalhandtüchern ist vorzuhalten. Die Seifenspender sind so anzubringen, dass sie nicht über Flächen angebracht sind, auf denen mit Lebensmitteln gearbeitet wird.
- Eine Küche benötigt, je nach ausgeführten Tätigkeiten, bis zu 3 Waschbecken. Ein Handwaschbecken, ein Becken zum Waschen von Lebensmitteln sowie ein Becken zum Spülen von Geschirr. Sollte ein separates Schmutzwaschbecken nicht vorhanden sein, ist das Schmutzgeschirr direkt in die Spülmaschine zu räumen.
- Es sollen geschlossene Abfallbehälter, die zu reinigen oder ggf. zu desinfizieren sind, verwendet werden. Der Abfalleimer sollte über einen Fußtritt zu öffnen sein.
- Es ist auf eine ausreichende Be- und Entlüftung (Fenster und Dunstabzugshaube) zu achten. Über den Bedarf einer Dunstabzugshaube kann im Einzelfall entschieden werden.
- Es sind ausreichend Lagermöglichkeiten für Lebensmittel vorzusehen.
- Reinigungsmittel sind in geschlossenen Schränken oder außerhalb der Küche aufzubewahren.
- Es dürfen nur saubere und unbeschädigte (technische) Geräte verwendet werden. Diese sollen nach Herstellerangaben regelmäßig gewartet werden.
- Spülmaschinen müssen auf mindestens 65 ° C betrieben werden.
- Waschmaschine und Trockner gehören nicht in die Küche. Wenn sich die Geräte in der Küche befinden, so dürfen sie nicht während der Lebensmittelzubereitung benutzt werden.

In jeder Großtagespflegestelle soll die Toilette über ein Waschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr, sowie einem Seifenspender und Einmalhandtücher verfügen.

Weitere Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene finden Sie hier:

[https://www.bvkt.de/files/bvkt\\_leitlinie-lebensmittel\\_02.pdf](https://www.bvkt.de/files/bvkt_leitlinie-lebensmittel_02.pdf)

[https://www.dortmund.de/de/leben\\_in\\_dortmund/sicherheit\\_und\\_recht/ordnungsamt/lebensmittelueberwachung/index.html](https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/sicherheit_und_recht/ordnungsamt/lebensmittelueberwachung/index.html)